



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Werk Lage
Aachener Straße 1042a
50858 Köln

20. September 2018

Seite 1 von 21

Aktenzeichen
700-53.0024/18/7.24.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker

I. Tenor

Auf den Antrag vom 16.05.2018 wird aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.24.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Erneuerung der Rübenaufbereitung
2. Errichtung einer Pellethalle
3. Verlängerung der Verarbeitungstage auf 150 Tage/Kampagne
4. Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 2.000 Tonnen/Tag

Standort

Heidensche Straße 70, 32791 Lage,
Gemarkung Lage, Flur 5, Flurstücke 568, 569, 128, 129, 466 u. a.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3333

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten

Gesamtkapazität der Anlage: 2.000 t/d (Weißwert)

Betriebszeiten

In der Kampagne an 150 Tagen jeweils in der Zeit vom 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, unter Beachtung der Sonn- und Feiertagsruhevorschriften und unter Beachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften.

In der Nachkampagne (maximal 100 Tage) jeweils in der Zeit 01.02. bis zum 31.08. des Jahres von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, unter Beachtung der Sonn- und Feiertagsruhevorschriften und unter Beachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1. Anlage nach Nr. 7.24.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV

Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

2. Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

3. Anlage nach Nr. 2.4.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV

Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

- A. Auflistung der Antragsunterlagen
- B. Anlagedaten
- C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung DetmoldBedingung

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
- 1.2 Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der UmweltSchadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Geruchsemissionen und Abluftvolumenströme sind die grundsätzliche Voraussetzung für den genehmigungskonformen Anlagenbetrieb.

Tabelle 1

Bezeichnung	Geruchsstoffkonzentration in GE/m ³	Volumenstrom bei 293 K feucht in m ³ /h	Geruchsstoffstrom in MGE/h
Zentralkamin	4.800	248.693	1.193,7
Fallwasserkühlturm 1	1.700	600.000	1.020
Nasswäscher 1	550	14.800	8,0
Nasswäscher 2	500	21.400	11,8

In der Kampagne 2019/2020 sind die Abluftvolumenströme durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle messen zu lassen (Abnahmemessung).

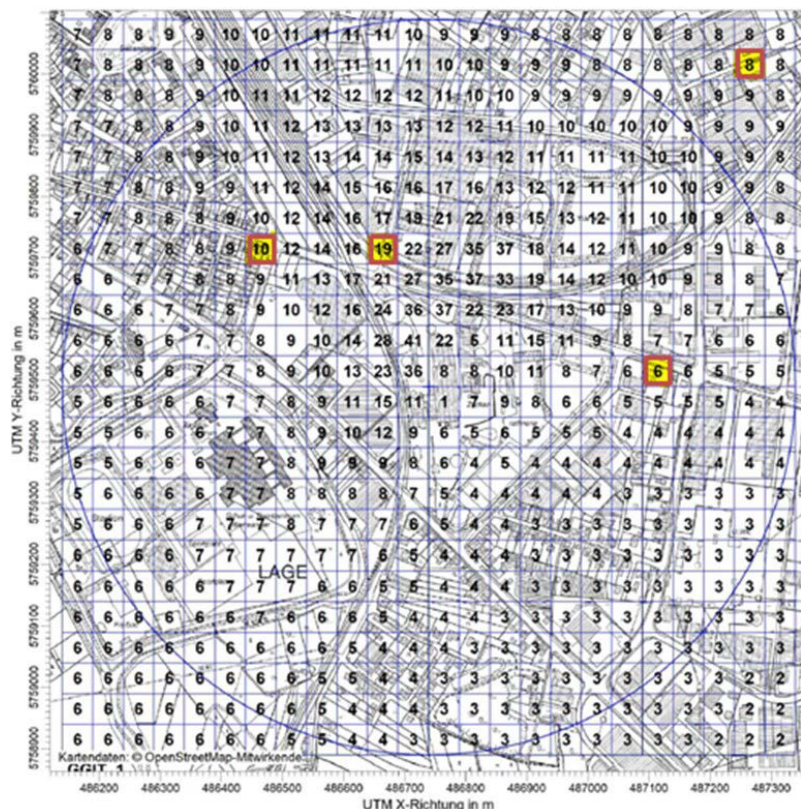
Die Messung der Abluftvolumenströme ist jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen (wiederkehrende Messungen).

- 2.2 Die Auswirkungen des geänderten Anlagenbetriebes auf die Geruchssituation im Einwirkungsbereich der Zuckerfabrik sind zu untersuchen. Mit der Untersuchung ist in der Kampagne, in der erstmals mehr als 120 Tage Zuckerrüben verarbeitet werden, zu beginnen.

Die Ermittlung und Beurteilung hat dabei nach Ziffer 4 „Ermittlung der Kenngrößen“ der Geruchssituation der Geruchsimmissionsrichtlinie NRW (GIRL) zu erfolgen. Mit den erforderlichen Ermittlungen ist eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu beauftragen.

Die Anzahl der Geruchsstunden ist mit Hilfe von Rasterbegehungen zu ermitteln. Die Planung und der Umfang der Begehung sind mit der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, abzustimmen. Als Immissionsorte sind mindestens die in der nachfolgenden Abbildung markierten Rasterflächen zu begehen und zu beurteilen.

Abbildung 1 Markierte Rasterflächen



Durch das beauftragte Messinstitut ist ein Bericht über die Rasterbegehung und die ggf. erforderlichen Geruchsminderungsmaßnahmen anzufertigen und der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, innerhalb von 6 Wochen auszuhändigen. Der Bericht hat Angaben über die Planung, den Umfang der Rasterbegehung und die Betriebsbedingungen zu enthalten.

3. Arbeitsschutz

3.1 Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Vorgaben

- des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG),
- der Arbeitsstättenverordnung (§ 3 ArbStättV),
- der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV),
- der Gefahrstoffverordnung (§ 7 GefStoffV)

zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen. Es sollen alle Ge-

fährdungen ermittelt, bewertet, gegebenenfalls Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 3.2 Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
- 3.3 Bereiche bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen.

Die vorgenannten Bereiche müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. (§ 3a ArbStättV in Verbindung mit dem Anhang Nr.2.1)

- 3.4 Verkehrswege sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A1.8 Verkehrswege auszuführen.

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen von Steigisengänge und Steigleitern in Bezug auf die Zulässigkeit, die Gestaltung und den Einbau sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ziffer 4.6 der ASR A1.8 verwiesen.

- 3.5 Arbeitsplätze und Verkehrsweg im Freien müssen bei nicht ausreichendem Tageslicht, entsprechend den Anforderungen der Arbeitsstätten-Verordnung in Verbindung mit der Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A3.4 Beleuchtung (Anhang 2) im Bedarfsfall zu beleuchten sein.
- 3.6 Beim Befahren der Pellethalle mit dieselbetriebenen Fahrzeugen sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe „TRGS 554 – Abgase von Dieselmotoren“ zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden – im Abschnitt 4 genannten Schutzmaßnahmen – zu treffen.

C) Auflagen des Kreises Lippte (Brandschutz)

1. Das Brandschutzkonzept sowie die brandschutztechnische Stellungnahme des Dipl.-Ing. Hubert Schulte vom 26.04.2018 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages.

Die in dem geprüften und genehmigten Brandschutzkonzept sowie in der brandschutztechnischen Stellungnahme angenommenen Rahmenbedingungen, einschließlich der zugehörigen geprüften Planunterlagen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).

2. Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist zu bestellen bzw. zu benennen (VV BauO NRW 54.217: „Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept

während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden“ (§ 54 Absatz 2 Nr. 17 BauO NRW).

3. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass die Vorgaben des geprüften Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 54 Absatz 2 Ziffer 20 BauO NRW).
4. Die Notausgangstüren des Pelletlagers sind gleichzeitig auch die Angriffswege für die Feuerwehr, so dass sie innerhalb des Gebäudes auch bei Lagerung der Pellets ausreichend freigehalten werden müssen (§ 54 Absatz 2 BauO NRW).
5. Der örtlichen Bauaufsicht sowie der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

D) Auflagen der Stadt Lage

1. Sofern im Zuge der Erneuerung der Rübenaufbereitung und der hier vorgesehenen Errichtung einer Schallschutzwand in die vorhandenen Grünstrukturen eingegriffen wird, ist vor Realisierung des Vorhabens eine detaillierte Bestandserfassung des betroffenen Grünstreifens nachzureichen. Der dort wachsende Baumbestand ist hinsichtlich der genauen Standorte, Arten, Kronentrauf- und Stammumfänge (gemessen in 1 m Höhe) aufzunehmen. Dabei ist auch eine Aussage zu treffen, inwieweit der Baumbestand erhalten werden kann oder gefällt werden muss. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sind gesondert zu kennzeichnen. Die Genehmigung für notwendige Fällungen oder Baumaßnahmen im Wurzelbereich ist bei der Stadt Lage (Herr Götze, 05232 – 601 676) einzuholen. Ggf. notwendige Baumfällungen und sonstige Eingriffe in den Gehölzbestand sind dann auch artenschutzrechtlich zu bewerten.
2. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. G 18 „Am Zündschnurbusch“ sind zu beachten.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan unter anderem folgende planungsrechtliche bzw. gestalterische Festsetzungen bestehen:

Baugebiet gemäß BauNVO GI

Grundflächenzahl GRZ, maximal 0,8

BMZ 9,0

Dachform SD/FD

Dachneigung bis 38°

(§ 30 BauGB).

3. Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde unter Benennung der von Ihnen beauftragten Bauleiter / Bauleiterinnen und Fachbauleiter / Fachbauleiterinnen (Unternehmer) für die Gewerke Mauerarbeiten, Zimmererarbeiten, Stahlbetonarbeiten und Stahlarbeiten (bei Stahlbauten) mind. 1 Woche vorher mitzuteilen (§ 75 Absatz 7 und § 57 Absatz 5 BauO NRW).
Die Baubeginn-Anzeige ist vom Bauherrn und vom Bauleiter zu unterschreiben. Dieser muss über die entsprechende Sachkunde und Erfahrung verfügen (bauvorlageberechtigter Architekt oder Bauingenieur).
4. Die Besichtigung des Bauzustandes des Rohbaus ist erforderlich (§ 82 Absatz 1 BauO NRW) und der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Die Besichtigung ist kostenpflichtig.
5. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Mit der Anzeige sind die Kontrollbescheinigungen der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen vorzulegen (§ 82 Absatz 4 BauO NRW). Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch 1 Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 82 Absatz 1 u. 6 BauO NRW). Die Besichtigung ist kostenpflichtig.
6. An der Baustelle muss während der Bauzeit ein von der Verkehrsfläche auf gut erkennbares Schild aufgestellt und unterhalten werden, auf dem die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen von Bauherrn und beteiligten Unternehmern vermerkt sind (§ 14 Absatz 3 BauO NRW). Bauarbeiten dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden. Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsfläche, die von Bauarbeiten herrühren, müssen unverzüglich beseitigt werden.
7. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Fertigstellung (Inbetriebnahme) das Gebäude von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf seine Kosten einmessen zu lassen (§ 14 Absatz 2 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW – vom 30.05.1990 (GV NW S. 362/SGV NW 7134).
Nach Ablauf dieser Frist wird vom Katasteramt die Einmessung auf Kosten des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten veranlasst.
8. Mit der Baubeginnmeldung und vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise vorzulegen und gleichzeitig sind für die einzelnen Nachweise in den betreffenden Fällen die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit der Kontrolle der Bauausführung beauftragt sind

(§ 68 Absatz 2 und § 72 Absatz 6 BauO NRW):

- Der Nachweis über die Standsicherheit (Statik), der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss (§ 68 Absatz 2 BauO NRW).

9. Bis zur Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Sachverständigenbescheinigung Standsicherheit, dass entsprechend dem Nachweis gebaut wurde (§82 Absatz 4 BauO NRW).

V. Begründung

Mit Antrag vom 16.05.2018, eingegangen am 24.05.2018, hat die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG die 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.24.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 7.24.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 18.06.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold sowie in der Tageszeitung „Lippische Landeszeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 25.06.2018 bis 24.07.2018 bei der Bezirksregierung Detmold (Dienstgebäude Detmold) und der Stadt Lage zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorgebracht werden. Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen vorgebracht worden, die im Rahmen eines förmlichen Behördentermins einer Erörterung bedurften. Die auf den 19.09.2018 im Saal des Bürgerhauses der Stadt Lage anberaumte Erörterung fand deshalb gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligen-

den Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Lage
- dem Kreis Lippe
- dem Eisenbahnbundesamt
- der DB Netz AG

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- das Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- das Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- das Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Planungsrechtlich ist das Betriebsgrundstück im Wesentlichen durch den Bebauungsplan G 18 „Am Zündschnurbusch“ der Stadt Lage gesichert. Im Süden ist das Betriebsgrundstück auf einer Tiefe von rd. 105 m parallel zur Detmolder Straße (B239) gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Lage ist das Grundstück als gewerbliche Baufläche (§ 1 Absatz 1 Ziffer 3 BauNVO) ausgewiesen.

Die mit diesem Änderungsantrag beantragten Verfahren und Bauvorhaben sind planungsrechtlich zulässig. Die Stadt Lage hat das Einvernehmen gem. § 36 BauGB erklärt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinge (GIRL) geprüft. Gegenstand der Prüfung waren weiterhin das anlagenbezogene Abfallrecht, die Abfallrechtliche Stoffstromkontrolle sowie das Wasserrecht.

Geruch

Die jetzt anstehende Änderung der Zuckerfabrik umfasst in der 2. Teilgenehmigung im Wesentlichen die Erneuerung der Rübenaufbereitung, die Errichtung einer Pellethalle, die Verlängerung der Verarbeitungstage auf 150 Tage/Kampagne sowie die Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 2.000 Tonnen/Tag. In der 1. Teilgenehmigung wurde die Erneuerung der Rübenannahme sowie die Erstellung und Durchführung eines Lärmsanierungsplanes geregelt.

Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen sind durch die Verlängerung der Verarbeitungstage in der Kampagne auf das Emissions- und Immissionsverhalten an Luftschadstoffen und Gerüchen zu erwarten.

Mit der beantragten Änderung der Zuckerfabrik ist eine Kapazitätserhöhung der Anlage verbunden. Aufgrund der Verlängerung der Produktionstage bestehen Auswirkungen auf das Immissionsverhalten von Gerüchen. Das Immissionsverhalten von den Parametern Gesamtstaubdeposition, Staub Konzentration, Nickeldeposition, Ammoniakkonzentration, Stickstoffdioxidkonzentration, Schwefeldioxidkonzentration liegt deutlich unter den geltenden Grenzwerten der TA Luft. Die Irrelevanzgrenzen für die Zusatzbelastung werden ebenfalls unterschritten.

Mit Blick auf zu erwartende Auswirkungen auf die Geruchsemissionen bzw. Geruchsimmissionen ausgehend von der Zuckerfabrik Lage wurde die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigenbüros Upenkamp und Partner vom 18.05.2018, Berichts-Nr. 107 0065 18 vorgelegt.

An der bestehenden Anlage wurde während repräsentativer Betriebszustände in den Kampagnen 2016/2017 und 2017/2018 olfaktometrische Messungen durchgeführt. Auf Grundlage der Emissionsdaten erfolgte die Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Geruchs(zusatz)belastung im Einwirkungsbereich der Anlage.

Da keine Geruchsvorbelastung vorhanden ist, repräsentieren die Werte auch die Geruchsgesamtbelastung am Standort. Die geltenden Immissionswerte im Nord- westlich gelegenen Wohngebiet werden mit maximal 10% der Jahresstunden eingehalten und liegen somit innerhalb des für Wohngebiete nach Tabelle 1 der GIRL angemessenen Schutzanspruches.

Die Geruchssituation im Einwirkungsbereich der Anlage wird mit den beantragten Maßnahmen nicht nachteilig verändert. Eine veränderte Fahrweise des Fallwasserkühlturms führt zu einer Verringerung der Geruchsemissionen. Die Verlängerung der Einwirkzeit von 100 auf 150 Tage führt nicht zu einer Überschreitung der im Wohngebieten geltenden Immissionswerten von 10 % der Jahresstunden.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte schalltechnische Analyse des Ingenieurbüros ACCON Köln GmbH vom 16.01.2018 Berichtsnummer ACB 1217-408235-290 zeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt deutliche Überschreitungen an den relevanten Immissionsorten vorliegen. Die Stellungnahme und das Sanierungskonzept ist ausführlich im Rahmen der 1. Teilgenehmigung geprüft worden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden vorgeschlagen.

In der 2. Teilgenehmigung wird ausschließlich das erhöhte Fahrzeugaufkommen durch die Verlängerung der Kampagne auf 150 Tage betrachtet. Entsprechende Hinweise werden vorgeschlagen.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von einer verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(Kemper)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

5. Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

C) Abfallrechtliche Hinweise

1. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
2. Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I. S. 2298)) zu verwenden.
3. Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I. S. 212)) sind sie als Erzeuger von gefährlichen Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen und entsorgten Abfälle beinhalten.

D) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Die geänderten Kanalisationsleitungen sind in einem Lageplan dazustellen. Der Lageplan ist der Bezirksregierung, Dezernat 54, zuzusenden. Der Lageplan wird Bestandteil der bereits erteilten Kanalnetzgenehmigung nach § 57 Absatz 1 LWG.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG – in Verbindung mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine/Anlage zusammengefügt werden, dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine/Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren

2. Bau- und auch Abbruchbaustellen fallen unter die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – BaustellV). Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Teildezernat 56.1 – Arbeitsschutz auf Baustellen.

F) Baurechtliche Hinweise

1. Im Rahmen des Abrisses baulicher Anlagen im Bereich der neu geplanten Pellethalle sind artenschutzrechtliche Aussagen erforderlich.

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nummer	Inhalt
0	• Anschreiben • Inhaltsverzeichnis • Kurzbeschreibung mit Zertifikaten
1	Antrag • Genehmigungsantrag Formular 1 • Zertifikate
2	Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden • Grundkarte • Amtliche Basiskarte • Auszug aus dem Bebauungsplan • Amtlicher Lageplan • Entwässerungspläne
3	Bauvorlagen • Bauantrag • Brandschutzkonzept
4	Anlage und Betrieb • Anlagen und Betriebsbeschreibung • Allgemeines • Örtliche Verhältnisse • Anlagenkapazität und Betriebszeiten • Verfahrensbeschreibung • Immissionsschutz • Wasserhaushalt • Abfälle • Wärmenutzung • Aussage zur 12. BImSchV • Sicherheitstechnik • Bedarf an Grund und Boden • Zuordnung zum UVP

Nummer	Inhalt
	• Folgerung für die Zeit nach einer Betriebseinstellung • Arbeitsschutz • Verkehrssituation • Fließbilder • Geruchsimmissionsprognose • Bericht über Emissionsmessungen • Ermittlung über staub- und gasförmige Emissionen und Immissionen • Immissionsprognose Lärm mit Lärminderungsplanung • Formular
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung • Allgemeine Vorprüfung • Natur- und Artenschutzbeitrag
6	Sonstige Unterlagen • Sicherheitsdatenblätter • Bestellsurkunden • Ausgangszustandsbericht

Anlage B Anlagedaten

Die Zuckerfabrik enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

BE 00 Ver- und Entsorgung

bestehend aus: UE 00/1 Brennstoffversorgung

- I. Biogasversorgung
- II. Erdgasversorgung

UE 00/2 Rübenwasch -und Transportwasser-aufbereitung

- I. Schwemmwasserabsetzanlage 1
- II. Schwemmwasserabsetzanlage 2

UE 00/3 Dampfkessel und Warmwassererzeugung

- I. Kesselanlage 1
 - Hersteller: Fa. Dürr,
 - Herstellnummer: 4119
 - Baujahr: 1964
 - Brennstoff: Heizöl S
 - Brennstoff: Erdgas (Neu)
 - FWL: 22,6 MW (2 Einzelbrenner)

II. Kesselanlage 2
Hersteller: Fa. Dürr,
Herstellnummer: 4178
Baujahr: 1989,
Brennstoff: Heizöl S
Brennstoff: Erdgas (Neu)
FWL: 40,6 MW (4 Einzelbrenner)

III. Kesselanlage 3
Hersteller: Fa. Dürr
Herstellnummer: 3931
Baujahr: 1951
Brennstoff: Steinkohle
FWL: 25 MW

Die Abgase der UE 00/2 I, II und III werden über den Zentralabgaskamin UE00/7abgeleitet

IV Heißwasserkesselanlage 1
Brennstoff: Heizöl EL
FWL: 1320 KW

V. TBE 6.0 Heißwasserkesselanlage 2:
Brennstoff: Heizöl EL
FWL: 540 KW

VI. TBE 7.0 Warmwasserkesselanlage 3
Brennstoff: Heizöl EL
FWL: 348 KW
TBE 8.0 Heißwasserkesselanlage 4

VII. Brennstoff: Heizöl EL
FWL: 410 KW

VIII. Abgaskamin 1 (UE 00/3 IV, V, VI)

IX. Abgaskamin 2 (UE 00/3 VII)

UE 00/4 Stromerzeugung

I. Dampfturbinenanlage 1
Hersteller: Siemens T5705
Leistung: 10 MW

II. Dampfturbinenanlage 2
Hersteller: Siemens T4439
Leistung: 2,5 MW

- III. Transformatorenanlage, Hochspannungsverteilung,
Niederspannungsverteilung

UE 00/5 Drucklufterzeugung

- I. Verdichteranlage, Speicher und Verteilung

UE00/6 Abgasreinigung

- I. Zyklonentstauber
- II. Strahlwaschanlage

UE 00/7 Zentralabgaskamin 53m

UE 00/8 Kühlturmanlage

BE 01 Annahme und Lagerung -Eingangsmaterial

bestehend aus: UE 01/1 Annahmebereich neu

- I. Rübenannahme
- II. Rübenlabor
- III. Rübenlagerung

UE 01/2 Lagerung für Hilfs- und Brennstoffe

- I. Steinkohlelagerung
- II. Chemiekalienlager
- III. Lagertank Heizöl EL 50 m³
- IV. Kalksteinlagerung

BE 02 Produktionsanlage

bestehend aus: UE 02/1 Rübenaufbereitung

UE 02/2 Roh- und Dicksaftgewinnung (

- I. Rübenextraktion
- II. Saftreinigung
- III. Safteindickung

UE 02/3 Kristallisation und Raffinerie

- I. Kochapparate
- II. Maischen
- III. Zentrifugen
- IV. Melasseabtrennung
- IV. Zuckertrocknung
- VI. Zuckerkühlung
 - a. WZ1
 - b. WZ2
- VII. Zuckersiebung

UE 02/4 Schnitzelverarbeitung

- I. Schnitzelpressen
- II. Schnitzeltrocknung
 - a. Heizöl und Biogasfeuerung
Hersteller Firma Saake
Brennstoff Heizöl S Erdgas
Leistung 28.5 MW
Brennstoff Biogas
Leistung 3,2 MW
 - b. Schnitzel- Trockentrommel
Hersteller Firma Babcock
Baujahr 1989
- III. Pelletstation

UE 02/5 Betriebslabor

BE 03 Kalkofen

bestehend aus: UE 03/1 Kalkofen inklusive Kalkmilchgewinnung
Kalkbrennanlage

BE 04 Lagerung und Versand -Erzeugnisse-

bestehend aus: UE04/1. Lageranlagen für

- I. Zuckerlager
- II. Zuckerhalle
- III. Melasselagertank
- IV. Pelletlager
- IV. Pressschnitzellager
- V. Carbokalklagerplatz

UE04/2 Verladung

- I. Zuckerverladung loser Zucker
- II. Zuckerverladung verpackter Zucker
- III. Absackung
- IV. Weißzuckerverwiegung
- IV. Abtransport

BE 05 Abwasserbehandlungsanlage

bestehend aus: UE 05/1 Kläranlage

- I. Anaerobanlage,
- II. Nitri- und Denitrifikation
- III. Teichanlagen

UE 05/2 Auflandebecken

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) (BGBl. I S. 1246)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)